

Bundeministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2023-0.319.637 28.4.2023	50.6.15/2023/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	17.5.2023

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz - VirtGesG) erlassen wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere der Videokonferenz, hat sich, so die Materialien, in der Praxis bewährt, weshalb nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen geschaffen werden soll. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Gesellschafterversammlungen jedoch nur zulässig sein, wenn dies in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Das Gesetzesvorhaben mit insb. der Möglichkeit, Gesellschafterversammlungen alternativ auch in virtueller Form abhalten zu können, wird grundsätzlich unterstützt. Als Wahlmöglichkeit, die Gesellschaften offensteht, ist dies jedenfalls zu befürworten. Auch deswegen, weil die Zulässigkeit virtueller Versammlungen aufgrund des Gesetzes, ähnlich wie bei der aktuellen COVID-19-GesV, mit der Möglichkeit, gesellschaftsvertraglich Spezifikationen vorzunehmen, eine weitere Option ist. So könnte erreicht werden, dass virtuelle Versammlungen als Gesellschafterversammlungen i.e.S. verstanden werden und keine eigene Kategorie begründen. Letztlich sollte jede Gesellschaft selbst darüber entscheiden können, ob sie die Ausübung der Gesellschafterrechte in einer Präsenz-Versammlung oder in virtueller Form anbieten möchte.

Auch für die Fondsindustrie sind Aktionärsrechte und deren Ausübung in der Hauptversammlung zentrales Thema. Denn Teil einer dem Anlegerinteresse dienenden Veranlagung ist es, die mit der Veranlagung verbundenen Rechte auszuüben (§ 52 InvFG). Dies umfasst auch, sich in die

Beteiligungsunternehmen einzubringen. Gem. § 26 InvFG sind zu diesem Zweck wirksame und angemessene Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen zu erstellen. Damit üben die Verwaltungsgesellschaften die Aktionärsrechte für ihre Anteilsinhaber aus, nehmen an Hauptversammlungen teil und wirken im Sinne des Stewardship-Konzepts auf die Unternehmensleitung ein. Daher sind die rechtliche Ausgestaltung und Abhaltung von Hauptversammlungen auch für die Aufgaben und Pflichten der Verwaltungsgesellschaften zentral.

Generell begrüßt auch die Fondsindustrie die Verstärkung der virtuellen Hauptversammlung, weil diese als zusätzliche Möglichkeit neben die Präsenz-Hauptversammlung und hybride Hauptversammlung tritt. Damit wird die Wahlfreiheit erhöht. Die Aktionärsrechte werden in dieser Form der Hauptversammlung insoweit abgesichert, als eine virtuelle Hauptversammlung einer satzungsmäßigen Vorkehrung bedarf (worüber letztlich die Aktionäre entscheiden) und eine Minderheit von 10 % die Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung verlangen kann.

Virtuelle Gesellschafterversammlungen bieten Vorteile. Sie schaffen mehr Flexibilität in Bezug auf die Organisation und Durchführung der Versammlungen. Dadurch können Unternehmen auch jenen Gesellschaftern die Teilnahme erleichtern, die möglicherweise nicht in der Lage sind, physisch anwesend zu sein. Sie helfen, Kosten zu sparen (z.B. für Transport, Miete von Räumlichkeiten, Energie oder Verpflegung), die normalerweise mit Präsenzversammlungen verbunden sind. Darüber hinaus können mit einer virtuellen Gesellschafterversammlung CO₂-Emissionen reduziert werden, weil der Reiseaufwand der Gesellschafter unterbleibt. Auch der Papierverbrauch ist deutlich geringer.

Allerdings ist auch anmerken, dass virtuelle Gesellschafterversammlungen nicht in der Lage sind, eine persönliche Kommunikation vor Ort vollinhaltlich zu ersetzen.

Risiken ergeben sich etwa durch technische Störungen, die in virtuellen Gesellschafterversammlungen, wie die Erfahrung auch zeigt, immer wieder auftreten. Diese können nicht nur den Ablauf einer virtuellen Gesellschafterversammlung verzögern, sondern auch zu fehlerhaften Beschlüssen führen.

Findet eine Gesellschafterversammlung virtuell statt, ist die Vertraulichkeit der Versammlung und der jeweiligen Beschlüsse nicht mehr so leicht zu gewährleisten wie bei einer Präsenzversammlung. Denn bei Einsatz technischer Kommunikationsmittel können die Gesellschafter bzw. die betroffene Gesellschaft praktisch kaum überprüfen, ob nicht unbefugte Dritte die Vorgänge der Versammlung im Verborgenen verfolgen oder unbefugt Bild- bzw. Tonaufzeichnungen anfertigen.

Über den Gesetzesentwurf hinausgehend wird angeregt, auch die Regeln zur Präsenz-Hauptversammlung einer Überarbeitung zu unterziehen. Große börsennotierte Unternehmen bekennen sich zu einer aktiven Aktionärskultur. Die virtuelle Hauptversammlung sollte keine „Exitstrategie“ für eine Präsenzhauptversammlung sein, sondern ein weiterer Baustein innerhalb mehrerer Möglichkeiten. Es sollte für große Aktiengesellschaften attraktiver gemacht werden, Präsenz-Hauptversammlungen zu veranstalten. Angesichts der Tatsache, dass sich durchschnittlich nicht mehr als fünf bis sechs Aktionäre zu Wort melden, aber Logistik (Saal etc.) für viele Aktionäre zur Verfügung gestellt werden muss, könnte hier mit vielleicht nur geringfügigen Anpassungen die Abhaltung einer Präsenzveranstaltung für alle Beteiligten interessanter, kurzweiliger und lohnender gemacht werden. Es wird angeregt, hier mit konkreten Überlegungen zu beginnen.

II. Im Detail

Zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Virtuelle bzw. hybride Gesellschafterversammlungen sollen zukünftig zulässig sein, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist (Abs. 2). Für Unternehmen, die von der Möglichkeit der Einführung virtueller bzw. hybrider Versammlungen Gebrauch machen wollen, bedeutet der vorliegende Entwurf zwingende Änderungen der einschlägigen Gesellschaftsverträge.

Änderungen der Satzungen von Versicherungsunternehmen bedürfen nach den Bestimmungen des VAG der Genehmigung durch die FMA. Satzungsänderung und Genehmigungsverfahren bedeuten klarerweise auch administrativen Aufwand.

Eine Regelung, nach der die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, würde von einigen Bereichen bevorzugt werden. Zumindest sollten noch Erleichterungen überlegt werden. Insbesondere könnte etwa bei nicht-börsennotierten 100 %igen Tochtergesellschaften anstelle einer Satzungsänderung ein einschlägiger, schriftlicher Beschluss des Alleingeschafters ausreichen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das zur Einberufung der Versammlung befugte Organ bei der Entscheidung über die Durchführung der Versammlung die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen hat (Abs. 6).

Diese Bestimmung ist in der Praxis schwer umsetzbar, weil die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre regelmäßig unterschiedlich sind. Sie führt damit zu Rechtsunsicherheit und zu vermehrten Anfechtungsklagen. Die Gesellschaft ist grundsätzlich an einer möglichst effizienten und kostengünstigen Abhaltung einer Versammlung interessiert. Ausländische Aktionäre bevorzugen virtuelle Versammlungen, weil ihnen dadurch die Teilnahme ohne Reisekosten ermöglicht wird. Kleinaktionäre und Aktionäre mit geringer Affinität zu elektronischer Kommunikation bevorzugen häufig die Möglichkeit einer physischen Teilnahme an Versammlungen. Im Ergebnis kann das zur Einberufung der Versammlung befugte Organ nicht allen Interessen gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund sollte Rechtssicherheit sichergestellt werden. Dies könnte etwa dadurch erfolgen, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die Entscheidung des zur Einberufung befugten Organs unanfechtbar ist.

Zu § 5 (Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften)

Nach geltender Rechtslage besteht bei entsprechender Satzungsermächtigung bereits die Möglichkeit der Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 AktG) und der Fernabstimmung (§ 126 AktG) für Aktionäre.

Zwar wird im Entwurf festgehalten, dass gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen, nach denen die Durchführung einer Versammlung von Gesellschaftern oder Organmitgliedern ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zulässig ist, nicht berührt werden. Im Einzelnen bleibt das Verhältnis der neuen Regelungen zum Rechtsbestand allerdings unklar.

Auf Basis bestehender Möglichkeiten fanden bereits hybride Hauptversammlungen mit optischer und akustischer Übertragung und der Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden (moderierte virtuelle Versammlungen), statt. Dies wurde von den Aktionären

begrüßt. Wenn nunmehr hybride Gesellschafterversammlungen im VirtGesG definiert werden, stellt sich die Frage, ob auf Basis bestehender aktienrechtlicher Vorschriften und einer entsprechenden Satzungsermächtigung weiterhin hybride Hauptversammlungen auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des § 5 abgehalten werden können oder ob die Regelungen des § 5 auch für diese Hauptversammlung zur Anwendung zu gelangen haben.

Die Einführung besonderer Schutzmechanismen für Aktionäre ist nicht erforderlich, weil kein besonderes Schutzbedürfnis der Aktionäre bei hybriden Versammlungen besteht. Es handelt sich um eine vollwertige Präsenzversammlung, die für Aktionäre zusätzlich die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme vorsieht. Diese Möglichkeit stellt einen Mehrwert dar und ist im Vergleich zu einer reinen Präsenzversammlung mit keiner Einschränkung verbunden. Vor diesem Hintergrund ist weder ein besonderer Stimmrechtsvertreter erforderlich, noch besteht eine sachliche Rechtfertigung für die Tatsache, dass eine Satzungsbestimmung, die bereits bisher die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen zur Fernteilnahme und Fernabstimmung ermöglichte, nunmehr zeitlich befristet sein soll.

Vor diesem Hintergrund sollte Abs. 1 dahingehend angepasst werden, dass dessen Anwendungsbereich auf (rein) virtuelle Versammlungen eingeschränkt wird und nicht für hybride Versammlungen zur Anwendung gelangt.

Der Entwurf sieht vor, dass auch vor der Hauptversammlung von Aktionären gestellte Fragen in dieser verlesen oder auf andere geeignete Weise den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Die Bestimmung lässt offen, ob solche im Vorfeld übermittelten Fragen auch dann zu beantworten sind, wenn der fragende Aktionär überhaupt nicht an der Hauptversammlung - weder physisch noch im elektronischen Wege noch durch einen Vertreter - teilnimmt. Das individuelle Fragerecht eines Aktionärs setzt voraus, dass der Aktionär auch die Antwort erhalten will und auch bereit ist, diese zu erhalten.

Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass Fragen gemäß Abs. 3 nur dann in der Hauptversammlung zu behandeln sind, wenn der fragende Aktionär in der Hauptversammlung (physisch oder virtuell) anwesend oder vertreten ist.

Abs. 3 spricht davon, dass *„Fragen und Beschlussanträge bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor der Versammlung an die Gesellschaft übermittelt (werden) können.“* Hier ist wohl gemeint *„vor Beginn der Versammlung“*.

Während im Rahmen der COVID-Gesetze vorgesehen war, dass die Stellung von Beschlussanträgen, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in einer virtuellen Hauptversammlung ausschließlich durch besondere Stimmrechtsvertreter möglich ist, sollen nunmehr auch zwei solche unabhängige Stimmrechtsvertreter auf Kosten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits ausgeführt, ist diese Möglichkeit in einem hybriden Setting nicht erforderlich. Selbst in einer (rein) virtuellen Versammlung besteht kein Bedarf für diesen zusätzlichen, für die Gesellschaft dennoch kostspieligen Service. Es wäre ausreichend, lediglich einen solchen Stimmrechtsvertreter zu benennen, zumal es den Aktionären freisteht, eine beliebige Person ihrer Wahl mit der Ausübung ihrer Aktionärsrechte zu beauftragen.

Bei den Stimmrechtsvertretern kann es mitunter schwierig sein, eine von der Gesellschaft „unabhängige“ Person“ zu finden, wenn damit gemeint sein sollte, dass etwa ein Notar oder

Rechtsanwalt, der für diese Funktion in Frage kommt, in keiner Vertragsbeziehung zur Gesellschaft stehen darf. Große Aktiengesellschaften stehen in der Regel mit allen größeren Rechtsanwaltskanzleien irgendwann in einer Vertragsbeziehung: Dies sollte Mitarbeiter dieser Kanzleien aber nicht von vornherein von der Funktion eines Stimmrechtsvertreters ausschließen.

Sprachlich sollte Abs. 4 jedenfalls als Norm formuliert werden. Dies betrifft auch eine Reihe anderer Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs.

Die Festlegung der Befristungsdauer einer Satzungsbestimmung, die virtuelle oder hybride Versammlungen vorsieht, in Jahren kann unpraktisch sein. Findet etwa die Hauptversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wird, an einem 2. Mai statt, so müsste eine virtuelle Hauptversammlung im fünften Jahr vor dem 2. Mai stattfinden, um noch von der Ermächtigung gedeckt zu sein. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt wäre demnach unzulässig. Dieses Ergebnis ist wohl nicht intendiert.

Der vorliegende Entwurf umfasst im Anwendungsbereich bedauerlicherweise nur Gesellschafter-, nicht aber Organversammlungen. Der Regelungsinhalt weicht daher nachteilig von den temporären COVID-19-Regelungen ab. Diesen Umstand räumen auch die Erläuternden Bemerkungen ein.

Wir gehen davon aus, dass die Einbeziehung von Versammlungen von Organmitgliedern deshalb unterblieben ist, weil die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Normen bereits jetzt (zum Teil umstritten) die Auslegung ermöglichen, dass die Abhaltung von Versammlungen von Organmitgliedern ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer grundsätzlich möglich ist. Mit Blick auf Versicherungsunternehmen ist aber wieder auf die notwendige Genehmigung durch die FMA hinzuweisen, bezüglich derer eine Entscheidung bei gesetzlicher Regelung voraussehbarer wäre.

Es wird auf die doch erhebliche Frequenz der Organversammlungen hingewiesen. Eine rasche, moderne und effiziente Art der Sitzungsgestaltung ist daher entscheidend und mehr als zeitgemäß. Die in Zeiten der Pandemie gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die virtuellen/hybriden Sitzungen wunderbar funktionieren: Wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit, Erkennbarkeit von Mimik und Gestik und die Technik funktioniert.

Die Regelungen für virtuelle Sitzungen sollten daher nicht nur für Versammlungen von Gesellschaftern, sondern für sämtliche Organsitzungen (insbesondere Aufsichtsratssitzungen) gelten, um der Rechts- und Planungssicherheit Rechnung zu tragen.

III. Zusammenfassung

Die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere der Videokonferenz, hat sich in den vergangenen Jahren in der Praxis bewährt.

Das Gesetzesvorhaben mit insb. der Möglichkeit, Gesellschafterversammlungen alternativ auch in virtueller Form abhalten zu können, wird grundsätzlich unterstützt. Als Wahlmöglichkeit, die Gesellschaften offensteht, ist dies jedenfalls zu befürworten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär